

Satzung der Stadt Zeven
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB

Gemäß der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576 - VORIS 20300 -), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Rat der Stadt Zeven in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Der Rat der Stadt Zeven hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 das Städtebauliche Konzept „Zeven Amtsgericht“ beschlossen. Das Konzept bildet die Grundlage und Leitlinie für die zukünftige planerische Entwicklung in dem in § 2 angesprochenen Bereich.

Für den genannten Bereich zieht die Stadt Zeven im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB städtebauliche Maßnahmen in Betracht. Um im Sinne des Konzepts zu gegebener Zeit städtebauliche Maßnahmen zu unterstützen, wird zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Satzung gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der aus zwei Teilgeltungsbereichen bestehende Geltungsbereich dieser Satzung umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Zeven,

Flur 2,

Flurstück 334/5, Flurstück 352/3.

Die Lage der von der Satzung erfassten Flurstücke und Teilbereiche von Flurstücken ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Stadt Zeven ein besonderes Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung wurde vom Stadtrat Zeven in seiner Sitzung am 25. Juni 2020 beschlossen.

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeven, den 25. Juni 2020

Stadt Zeven

Henning Fricke

Stadtdirektor